

Bebauungsplan Nr. 15

10. Änderung

„Erler Straße West“

Entscheidungs-

begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Gemeinde Schermbeck

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Änderungsverfahren	3	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
2.1	Art der baulichen Nutzung	6	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
2.2.1	Höhe der baulichen Anlage und Geschossigkeit	6	
2.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6	
2.3	Überbaubare Fläche	6	
2.4	Bauweise	7	
2.5	Nebenanlagen	7	
2.6	Änderung der Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen	7	
3	Erschließung	7	
3.1	Ruhender Verkehr	7	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
4.1	Eingriffsregelung	8	
4.2	Biotop- und Artenschutz	8	
4.3	NATURA 2000	13	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
4.5	Forstliche Belange	13	
4.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
5	Ver- und Entsorgung	14	
5.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	14	
5.2	Abwasserentsorgung	14	
5.3	Abfallentsorgung	14	
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	14	
7	Immissionsschutz	14	
8	Denkmalschutz	14	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat am 14.12.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 „Erler Straße-West“ gem. § 13a BauGB zu ändern (10. Änderung).

Das ca. 0,16 ha große Plangebiet der 10. Änderung umfasst die Flurstücke 1434 und 1435, Flur 2, Gemarkung Schermbeck.

Es grenzt im Südwesten an die Goethestraße sowie im Süden an die Flächen des Seniorenheimes (Marienheims), welches von der Erler Straße aus erschlossen ist. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch Wohnbebauung begrenzt, in östlicher Richtung durch eine weitere Grünfläche.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Flächen im Plangebiet wurden, obwohl diese nahezu allseitig von Wohnbauflächen umgeben sind, bisher noch als Grünflächen genutzt und sind dementsprechend planungsrechtlich im wirksamen Bebauungsplan „Erler Straße West“ als „private Grünfläche“ festgesetzt.

Anlass der Planung ist der Antrag des Grundstückseigentümers, dass die Flächen im Plangebiet nunmehr im Sinne der Innenentwicklung einer Bebauung zugeführt werden. Für die Gemeinde bietet sich damit die Chance zur Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungsbereiches, ohne dass zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden. Die vorliegende Bauleitplanung entspricht somit dem Vorrang der Innenentwicklung im Sinne des § 1a (2) BauGB.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung innerhalb des Plangebietes zu schaffen, wird somit die Änderung des Bebauungsplanes „Erler Straße West“ erforderlich.

1.3 Derzeitige Situation

Die insgesamt ca. 0,16 ha große Plangebiet ist vollumfänglich von einer bestehenden Wohnbebauung umgeben und stellt sich in der Örtlichkeit als unbebaute Rasenfläche dar. Eine Erschließung besteht über die südwestlich angrenzende Goethestraße. In den Randbereichen der beiden Flurstücke besteht eine lineare Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern. Im Nordosten liegt zudem ein Schuppen.

1.4 Änderungsverfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Schermbeck. Es wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,16 ha und der entsprechenden zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch die Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Schermbeck daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB. § 4 c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)* beschlossen. Darin werden die Maßnahmen der Länder zum Hochwasserschutz länderübergreifend ergänzt und optimiert. Ziel ist es, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren.

Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher wurden die Ziele des BRPH geprüft (Hochwasserrisiken durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen).

Das Satzungsgebiet liegt nicht im Einzugsgebiet eines Risikogewässers. Ein Hochwasserrisiko sowie Überschwemmungsgebiete bestehen im Plangebiet nicht.

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise* zeigt, dass kleinflächig im südlichen Teil des Plangebietes bei einem „hundertjährigen“ und einem extremen Starkregenereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m auftreten können. Dies ist durch das nach Süden abfallende Gelände bedingt. Für diesen Bereich wird eine hochwasserangepasste Bebauung empfohlen (z.B. ein erhöhtes Erdgeschoss).

* Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: <https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw> (abgerufen am 14.08.2023)

- **Regionalplanung**

Schermbeck liegt innerhalb des Regionalverbands Ruhr (RVR). Der Regionalplan Ruhr des RVR ist mittlerweile in Kraft getreten. Der Regionalplan Ruhr stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Insofern ist die vorliegende Änderung sowohl mit den zeichnerischen Zielen des gültigen als auch des künftigen Regionalplans vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche (Flurstück 1434) bzw. als Grünfläche (Flurstück 1435) dar. Gem. § 13a (2) BauGB erfolgt daher nach Abschluss des Planverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel.

- **Bebauungsplan**

Die Flurstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ und sind dort bisher als „private Grünfläche“ (Flurstück 1435) bzw. als „Reines Wohngebiet“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche (Flurstück 1434) und einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für das Plangebiet.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Festsetzungen für die umgebenden Flächen wird das Plangebiet als „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Um ein übermäßiges Verkehrsaufkommen auf den das Plangebiet erschließenden Wohnstraßen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) im Plangebiet unzulässig sind.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Höhe der baulichen Anlage und Geschossigkeit

Innerhalb des Plangebietes wird entsprechend den umgebend getroffenen Festsetzungen eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Darüber hinaus wird im Plangebiet die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, um das Einfügen einer künftigen Bebauung in die bestehenden Siedlungsstrukturen sicherzustellen. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan im Sinne der Eindeutigkeit als Höhe in Meter über Normalhöhenull (NHN) festgesetzt. Für das Plangebiet wird eine Höhe von 48,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf die tatsächliche Geländehöhe entspricht dies einer Gebäudehöhe von ca. 10,0 m.

2.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird für das Plangebiet in Anlehnung an die Dichtewerte des umgebenden Wohngebietes mit 0,4 festgesetzt. Damit werden die gem. § 17 BauNVO zulässigen Orientierungswerte für Obergrenzen der Grundflächenzahl erreicht.

Um eine übermäßige Versiegelung im Plangebiet zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten um bis zu 20 % überschritten werden kann. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen oder bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, ist jedoch aus dem o.g. Grund ausgeschlossen.

2.3 Überbaubare Fläche

Anknüpfend an die im Westen des Plangebietes festgesetzte überbaubaren Flächen wird die überbaubare Fläche im Plangebiet durch großzügige Baugrenzen festgesetzt, um eine Flexibilität für die künftige Positionierung der geplanten Bebauung offen zu halten. Zu den nördlichen und südlichen Grenzen des Plangebietes halten die überbaubaren Flächen einen Abstand von mind. 6,0 m ein, zu den östlichen Grenzen einen Abstand von 3 m.

2.4 Bauweise

Für das Plangebiet wird in Fortführung der umgebend festgesetzten Bebauungsstrukturen eine Bebauung mit „Einzel- und Doppelhäusern“ festgesetzt.

2.5 Nebenanlagen

Um die Randbereiche des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Flächen weitestgehend von baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Ausnahmsweise können Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO (Nebenanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Fernmeldetechnik ...) und Gartenhäuser mit einer Grundfläche von maximal 9 qm auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

2.6 Änderung der Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen

Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden die Regelungen zur Gestaltung der Außenwandflächen weitgehend übernommen, um so das Einfügen der künftigen Bebauung in das Umfeld des Plangebietes zu gewährleisten:

Als Außenwandmaterial ist nur unglasiertes Ziegelmauerwerk zulässig. Für gliedernde bzw. untergeordnete Fassadenelemente, wie z.B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel, können bis zu 30% der gesamten Außenwandfläche andere Materialien verwendet werden.

Im Bezug auf die Dachform wird festgesetzt, dass für die Hauptbaukörper nur Dächer mit einer Dachneigung von 33 -38° zulässig sind.

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge zulässig. Die Abstände von Ortsgängen dürfen jeweils 1,25 m nicht unterschreiten.

Müllgefäße sind so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar werden.

3 Erschließung

Das Plangebiet der 10. Änderung wird weiterhin über die im Osten des Plangebiets verlaufende Goethestraße erschlossen.

Im Westen besteht zudem eine Fußwegeverbindung zu dem angrenzenden Wohngebiet.

3.1 Ruhender Verkehr

Das für das Vorhaben bauordnungsrechtlich erforderliche notwendige Stellenplatzangebot ist innerhalb des Plangebietes der 10. Änderung nachzuweisen.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung wird auf der Grundlage des §13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des §13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Oktober 2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes einschließlich des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Hierauf aufbauend wird geprüft, inwieweit mit einer nachfolgenden Planumsetzung (Inanspruchnahme einer Rasenfläche mit randlichen Bäumen und Sträuchern) artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind und durch welche Maßnahmen etwaige Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG sachgerecht vermieden werden können. Nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

• Bestandsbeschreibung

Das zu betrachtende Plangebiet liegt im nordwestlichen Siedlungsbereich von Schermbeck und umfasst eine Fläche von rund 1.600 m². Das Plangebiet ist von bestehenden Wohnnutzungen (vorwiegend Einfamilienhäuser) umgeben und stellt sich in der Örtlichkeit als Rasenfläche mit in den Randbereichen befindlichen linearen Baum- und Strauchstrukturen dar. Letztere übernehmen eine visuell abschirmende Wirkung zu benachbarten Grundstücken/ Gartenflächen. Im nordöstlichen Teilbereich der Fläche liegt ein Schuppen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: September 2023).

Das Plangebiet ist eingezäunt und unterliegt erwartungsgemäß den üblichen anthropogenen Vorbelastungen durch die Nutzungen umliegender privater Gartenflächen. Höherwertige Biotopstrukturen, die eine entsprechende Bedeutung i. S. des Artenschutzes übernehmen könnten, liegen nicht vor. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich ein weiteres, derzeit unbebautes Gartengrundstück mit einem Baumbestand entlang der Grundstücksgrenzen.

- **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potenziell 27 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1). Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: 26.10.2023) für das Plangebiet - einschließlich eines Umkreises von rund 300 m - nicht vor. Das nächstgelegene Vorkommen einer planungsrelevanten Art (Waldkauz) ist für den Siedlungsbereich an der Gartenstraße (jüdischer Friedhof) verzeichnet. Die Erfassung geht auf das Jahr 2003 durch die Biologische Station Kreis Wesel zurück.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzung (Privatgarten) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307, Stand: Oktober 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potenzials gem. Ist-Zustand.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potential- Analyse	Gärten	Schuppen/ Gartenhütte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na	(Ru)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	FoRu	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Amphibien						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	unbek.	-	(FoRu)	
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z. B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

• **Auswirkungsprognose**

Die Bedeutung der unbebauten Gartenfläche ist in Bezug auf die potenziell vorkommenden **Fledermausarten** (Tab. 1) aus

artenschutzrechtlicher Sicht nicht als relevant einzustufen. Die beiden im wesentlichen als Vielschnittrassen ausgebildeten Flurstücke mit abschnittsweiser Eingrünung der Randbereiche können von Arten, die mitunter auch in Siedlungsbereichen vorkommen (Vertreter der Gruppe der Gebäudefledermäuse: u. a. Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus) zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der Größe und Qualität der Biotopstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann jedoch eine essentielle Funktion und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der im Nordosten befindliche Schuppen/ Gartenhütte ist als Quartier mit hinreichender Wahrscheinlichkeit augenscheinlich ungeeignet. Darüber hinaus ist – auch bei einer Entfernung / einem Abbruch – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt. Es liegen im unmittelbaren Siedlungsbereich nachweislich vergleichbare Strukturen (Gartenhütten, Schuppen, Garagen, Wohngebäude) vor, die bei einem etwaigen Funktionsverlust i. S. einer Worst-Case-Betrachtung weiterhin zur Verfügung stehen.

Da Vorkommen von geschützten Vogelarten an dem Schuppen (u. a. europäische Vogelarten, s. u.) jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können, ist zum sicheren Ausschluss eines entsprechenden Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ein etwaiger Abbruch/ Rückbau ohnehin außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten (s. Maßnahmen) durchzuführen. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse anzunehmen.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes sporadische Vorkommen und Nutzungen als Teilnahrungshabitat möglich sind (Sperber, Feldsperling, Waldkauz). In dieser Hinsicht kann das Plangebiet z. B. vom Sperber, der auch innerhalb des Siedlungsraumes auf Jagd geht (Kleinvögel), für die Nahrungssuche genutzt werden. Da bei Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht von einer Verschlechterung des Fortpflanzungserfolges aufgrund einer relevanten Verkleinerung eines Nahrungshabitats auszugehen ist, sind schlussendlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegenüber der Art zu prognostizieren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung nicht erfasst.

Der Lebensraum des Feldsperlings umfasst nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (Fachinformationssystem geschützte Arten) halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wäldern. Aber auch Randbereiche

ländlicher Siedlungen wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt gehören zum Lebensraum. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge auch Gebäudenischen, so dass eine entsprechende Nutzung an dem Schuppen/ Gartenhütte zwar als unwahrscheinlich zu erachten ist, jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG ist daher ein etwaiges Abbruchvorhaben nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit zulässig. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sowie eine Zerstörung eines Brutreviers i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art sicher erhalten.

Ein Vorkommen des Waldkauzes i. S. eines Einstandsquartieres ist auch für Siedlungsbereiche anzunehmen und wurde seitens der Biologischen Station Kreis Wesel für Schermbeck im Bereich des jüdischen Friedhofs nachgewiesen. Dabei ist das Plangebiet für die Art aufgrund der Ausbildung als Vielschnittrassen und der lediglich spärlichen Gehölze in den Randbereichen jedoch nicht von Bedeutung. In dieser Hinsicht könnten die Gehölzbestände auf dem östlichen Nachbargrundstück für die Art von höherer Bedeutung sein. Eine indirekte und artenschutzrechtliche Auswirkung ist jedoch auch in dieser Hinsicht mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Durch den zeitlich befristeten Eingriff im Rahmen einer nachfolgenden Bebauung des Grundstücks resultiert keine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den lokalen Populationsbestand, noch ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ersichtlich.

Zum Schutz europäischer Vogelarten (Gebüschbrüter wie Amsel, Ringeltaube etc.), die auch in den randlichen Gehölzstrukturen des Plangebietes vorkommen können, sind bei einer beabsichtigten Entfernung von Bäumen und Sträuchern die Vorgaben in Anlehnung an § 39 BNatSchG zu beachten (s. u.).

- **Maßnahmen**

Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Inanspruchnahme der Gartenparzellen - unter Berücksichtigung zeitlicher Einschränkungen einen ggf. geplanten Abbruch/ Rückbau des Schuppens und die Entfernung randlicher Gehölze betreffend - keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren. Abbruchvorhaben sowie eine Entfernung von Gehölzen sind nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. nicht im Zeitraum vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres durchzuführen. Diese Vorgaben sind jedoch – unabhängig von der vorliegenden Planung – bereits zum jetzigen Zeitpunkt unmittelbar zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde jedoch in die

Planzeichnung aufgenommen und ist im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung zu berücksichtigen.

4.3 NATURA 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lichtenhagen“ (DE-4207-301) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,7 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung ausgeschlossen werden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet III B Holsterhausen / Üfter Mark. Bei sämtlichen Maßnahmen, die realisiert werden sollen, sind die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Holsterhausen und Üfter Mark der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/ Üfter Mark - vom 4. Mai 1998“ zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis zum Wasserschutzgebiet wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

4.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

4.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Gemäß BauO NRW sind die geeigneten Dachflächen von Wohngebäude ab dem Jahre 2025 verpflichtend mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann über die bestehenden Anlagen bzw. Netze und deren Erweiterung sichergestellt werden.

5.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird über das bestehende Kanalisationsnetz sichergestellt.

5.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Schermbeck konzessioniertes Unternehmen.

6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

- **Altlasten**

Altlasten sind im Plangebiet der 10. Änderung nicht bekannt.

- **Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes. Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im Änderungsbereich wird daher empfohlen. Ein entsprechender Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird daher in den Bebauungsplan aufgenommen.

7 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Planung nicht berührt.

8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Schermbeck und dem dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Bearbeitet für die Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, 28.06.2024

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Schermbeck, 02.07.2024

Der Bürgermeister

gez.
Rexforth